

Nutzungsentgeltverordnung für die Nutzung der Festwiese der Stadt Dommitzsch und Wörblitz

Aufgrund des § 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung g der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) geändert durch § 73 SächsJustizG vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) beschließt der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 28. Januar 2002 folgende Nutzungsentgeltverordnung:

§ 1 Entgelte

1. Die Stadt Dommitzsch erhebt für die Benutzung der Festwiese ein Entgelt nach Maßgabe dieser Nutzungsverordnung.

2. Für die Nutzung der Festwiese werden berechnet für:

a) bewirtschaftete Fremdveranstaltung, wie Vergnügungsparks, Rummel u.Ä. (gerechnet von der Eröffnung bis zur Schließung):

- 50,00€/Tag bis 100,00 €/Tag bis zu 4 Tagen Benutzungsdauer
- 40,00 €/Tag bis 80,00 €/Tag ab 5 Tage Benutzungsdauer

b) Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Varietés u.ä. (gerechnet von der Eröffnung bis zur Schließung):

- 20,00€/Tag bis 25,00€/Tag bis 4 Tage Benutzungsdauer
- 15,00 €/Tag ab 5 Tage Benutzungsdauer

c) Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen, Märkte, Open-Air-Konzerte u.ä.:

- 130,00 €/Tag bis 4000 qm Ausstellungsfläche

d) eigene Veranstaltungen der Stadt mit Schaustellerbetrieb:

- 0,20 €/Tag/qm genutzte Fläche für Fahrgeschäfte
- 1,00€/Tag/qm genutzte Fläche für Verkaufswagen.
-

Für Auf- und Abbautage werden für die unter Pkt. 1 a) bis c) genannten Veranstaltungen 10,00€/Tag bis 20,00€/Tag berechnet.

3. Wird für die Nutzung der Festwiesen (Dommitzsch und Wörblitz) Wasser und Strom benötigt, so wird für dessen Nutzung der entsprechende gültige Tarif einschließlich grund- und Zählergebühr zur Zahlung fällig.

§ 2 Fälligkeit

1. Das Entgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzungsbeginn, an die Kämmerei der Stadt Dommitzsch zu zahlen. Der Einzahlungsbeleg ist am Aufbau- tag vorzulegen.
2. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der jeweilige Nutzer. Mehrere zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entfallen des Nutzungsentgeltes und Ermäßigungen

1. Den örtlichen Vereinen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen, den örtlichen karitativen Verbänden sowie örtlichen Heimatgruppen wird einmal im Jahr für eine Veranstaltung kein Nutzungsentgelt berechnet.
2. Örtliche Organisationen der inländischen Parteien und Gewerkschaften werden den in Pkt. 1 genannten örtlichen Vereinen und Körperschaften gleichgestellt. Für weitere Veranstaltungen im Jahr wird den in Pkt. 1 und 2 Genannten eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes von 60 Prozent gewährt.
3. Aufgrund von außergewöhnlichen Situationen infolge von höherer Gewalt (vor allem Naturgewalten) kann das Nutzungsentgelt bis zu 50 Prozent reduziert werden.

§ 4 Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Festwiese entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände.
2. Der Veranstalter hat für alle Schadensansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Festwiese gegen ihn, der Besucher und sonstiger Dritter oder bedienstete der Stadt Dommitzsch geltend gemacht werden.
3. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Festwiese in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltverordnung tritt zum 01.02.2002 in Kraft.